

XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 18. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 49^{bis} (neu) Inhalt

¹ Die Schülerin oder der Schüler besucht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, soweit die Schülerin oder der Schüler dennoch einen ausreichenden Grundschulunterricht erhält.

Art. 54^{bis} (neu) Bekleidung

¹ Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden. Sie oder er verzichtet auf eine Bekleidung, die den ungestörten Unterricht oder den Schulfrieden gefährdet.

² Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

³ Der Schulrat kann in der Schulordnung oder in einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 92 Zusammenarbeit **a) Schule und Eltern**

¹ Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Sie richten ihr Verhalten auf die Wahrung des Schulfriedens und des ungestörten Unterrichts aus.

² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

¹ ABI 2017, 1456 ff.

² sGS 213.1.

Art. 96^{bis} Mitwirkungspflicht

¹ Die Eltern:

- a) stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- b) unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen;
- c) **halten das Kind zur Wahrung des Schulfriedens, zur Befolgung der Schulordnung und zu korrekter Bekleidung nach Art. 54^{bis} dieses Erlasses an.**

Art. 97 Ordnungsbusse

¹ Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch ~~oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes~~ anhalten, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1'000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

² Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

Art. 131 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch ~~oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes~~ anhält, wird auf Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit Busse von Fr. 1'000.– bis Fr. 5'000.– bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.